

Rettung von Rehkitzten: Das ist die Rechtslage

Wer ist verantwortlich, dass die Wiese auf Kitze abgesucht wird: Der Landwirt, der Jäger oder der Fahrer, der die Wiese mäht (z.B. bei Beauftragung von Lohnunternehmen)?

Der Staat hat den Tierschutz im Art. 20 a GG aufgenommen. Dieser ist damit als Staatsziel und bedingt, dass Schutzmaßnahmen soweit möglich bei der Mahd zu ergreifen sind. Überdies bestimmt § 1 des Tierschutzgesetzes, dass niemand ohne vernünftigen Grund Tieren Leiden und Schmerzen zufügen darf. Überdies ist derjenige, dem das Jagdrecht zusteht, dies ist der Eigentümer nach § 3 BJagdG, also meist der Landwirt, zur Hege verpflichtet. Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten. Die Mahd ist ohne Schutzmaßnahme für sich allein kein vernünftiger Grund ein Tier zu verletzen oder zu töten. Entsprechend des sogenannten Verursacherprinzips ist somit primär der Landwirt und der Fahrer/Maschinenführer für das Absuchen seines Landes verantwortlich. Für den Jagdausübungsberechtigten ergibt sich zwar eine Mitwirkungspflicht (vgl. § 1. Abs. 1 S. 1 BJagdG – Hegepflicht), allerdings ist es der Landwirt, der durch die Mähmaßnahmen eine Gefahr setzt.



Überdies hat auch der Landwirt eine Hegeverpflichtung. Die Hege eines gesunden, artenreichen Wildbestandes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch dem jeweiligen Grundeigentümer (oder auch Pächter) obliegt. Nach der Rechtsprechung hat der Landwirt alle möglichen und zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um das Ausmähen von Kitzen zu vermeiden. Die Beauftragung eines Lohnunternehmers entbindet den Landwirt nicht per se von seiner dementsprechenden Pflicht, vielmehr müssen jenem diese Aufgaben ausdrücklich übertragen und zuverlässig durchgeführt werden.

Rehkitzrettung: Ist die Suche verpflichtend?



Wenn man Vergrämungsmaßnahmen aufstellt (optisch oder akustisch), entfällt dann die Pflicht zur Kitzsuche?

Diese Frage ist so allgemein nicht zu beantworten und hängt von der Wirksamkeit der Maßnahmen ab. Insbesondere bei jüngeren, erst kürzlich gesetzten Rehkitzten ist eine solche Maßnahme wirkungslos. Insofern ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Kitzsuche hierdurch nicht aufgehoben wird. Der Jagdausübungsberechtigte sollte jedenfalls rechtzeitig (bestenfalls zwei Tage vor der Mahd, spätestens 24 Stunden davor) informiert werden, im Zweifel abgesucht werden.

Vergrämungsmaßnahmen sollten spätestens am Vorabend der Mahd durchgeführt werden. Ziel ist es, die Geiß zu veranlassen, die Kitze über Nacht aus dem Feld zu führen.

Im Grundsatz gilt hinsichtlich der gesamten Thematik: Es ist sowohl im Interesse des Landwirts als auch des Jagdausübungsberechtigten, Vermähen von Kitzen zu vermeiden. Je enger die Absprache und konstruktiver die Zusammenarbeit, desto wirksamer der Schutz. „Kompetenz- bzw. Pflichtenstreitigkeiten“ sind für alle Beteiligten denkbar kontraproduktiv.

Rehkitzsuche: Das ist der richtige Zeitpunkt für die Suche

Welcher Zeitraum sollte zwischen Suche und Mahd maximal verstreichen?

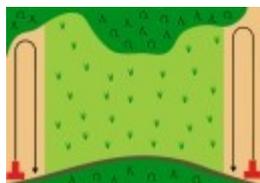
Je geringer der Zeitabstand zwischen Suche und Mahd, desto besser, am besten direkt davor. Vergrämungsmaßnahmen sollten mindestens einen bis maximal zwei Tage vor der Mahd durchgeführt werden, da bei früherer Durchführung ein Gewöhnungseffekt auftreten kann.

Sollten bei den Maßnahmen (Bspw. Einsatz von Drohnen) Kitze aus der Wiese geborgen werden, ist es natürlich essenziell wichtig, dass diese möglichst kurz nur „fixiert“ werden. Das „Fixieren“ (z.B. mittels Obstkiste oder Wäschekorb) außerhalb des zu mähenden Gebiets sollte natürlich nur möglichst kurz andauern, ist aber nötig, da die Kitze ansonsten zurück in die Wiese gehen.

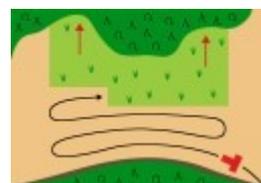
Wildtierrettung: So mäht man richtig

Zur Umsetzung stehen verschiedene Mahdtechniken zur Verfügung. Die folgenden Skizzen stellen zwei Möglichkeiten schematisch dar. Das Verfahren muss jeweils an die spezifische Grundstücksform angepasst werden. Grundsätzlich geht es immer darum, den Wildtieren die Flucht zu ermöglichen.

Anmähen am Vortag der Mahd (Abb. 1) und Mähen am Tag der Mahd (Abb.2) bei zwei Zufahrtsmöglichkeiten und kleinerer Fläche

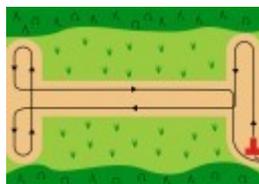


Anmähen der Vorbeete

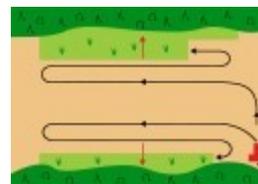


Mahd von einer Seite zur anderen

Anmähen am Vortag der Mahd (Abb. 3) und Mähen am Tag der Mahd (Abb. 4) bei einer Zufahrtsmöglichkeit und größerer Fläche.

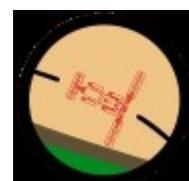


Anmähen der Vorbeete



Mahd von einer Seite zur anderen

Mahdtechniken für Front-Heck-Kombinationen



Mäh-Knigge: **Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd Checklisten**

Vom verantwortlichen Bewirtschafter (z. B. Landwirt, Landschaftspflegeverband, Privatperson) zu erledigen:

Im Vorfeld:

- Fläche vor der Mahd beobachten, sind Tiere in der Fläche? Falls ja, besondere Vorsicht!
- Maßnahme zur Wildtierrettung auswählen und Umsetzung in die Wege leiten.
- Abstimmung mit Jäger über Wildtierrettung, gegebenenfalls Unterstützung anfragen.
- Fahrer / Lohnunternehmer über geplante Maßnahme zur Wildtierrettung und Ergebnis informieren.

Am Tag vor der Mahd:

- ggf. Scheuchen oder ähnliche Systeme aufstellen

Am Tag der Mahd:

- Abschätzung ob die Maßnahme zur Wildtierrettung ausreicht und effektiv ist. Falls nicht, nachsteuern.
- ggf. vor dem Einsatz Scheuchen einsammeln
- Fahrer / Lohnunternehmer über erfolgte Maßnahme zur Wildtierrettung informieren.
- ggf. Fläche nach Tieren absuchen
- während der Mahd erreichbar sein (Mobiltelefon)

Nach der Mahd

- verunreinigtes Mähgut (Kadaver, Giftpflanzen etc.) entsorgen

Vom Jäger zu erledigen

Im Vorfeld:

- Dialog mit dem Landwirt suchen
- Bei Tierbeobachtung: Landwirt informieren

Am Tag vor und am Tag der Mahd:

- Unterstützung anbieten (im Rahmen der Leistungsfähigkeit)